

Satzungsentwurf

§ 1 - Name und Sitz des Vereins – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportfischerverein Westoverledingen e. V.“ und hat seinen Sitz in Westoverledingen. Er ist eine Vereinigung von Sportfischern und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. VR 110172 eingetragen. Daneben ist der Verein unter Wahrung seiner organisatorischen Selbständigkeit einem Landesfischereiverband in Niedersachsen angeschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Angelfischerei, des Naturschutzes und der Landschaftspflege an seinen eigenen oder gepachteten Gewässern.

Er verwirklicht diesen Satzungszweck durch:

- a) die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Hege und Pflege der eigenen oder gepachteten Gewässer, insbesondere ihrer Fischbestände, den Schutz der Umwelt und Natur und als natürliche Grundlage die Angelfischerei.
 - b) Förderung der Gesunderhaltung der Gewässer.
 - c) die Durchführung geeigneter fischereilicher Hege- und Besatzmaßnahmen zur Erhaltung einer der Gewässer entsprechenden Artenvielfalt, durch hinreichend ausgebildete Gewässerwarte, sowie einer wirksamen Fischereiaufsicht.
 - d) Schaffung und Erhaltung geeigneter Befischungsmöglichkeiten, insbesondere auch für ältere und körperlich eingeschränkte Angler.
 - e) Gewässerkundliche Untersuchungen und Erhebungen über den Zustand aller eigenen und gepachteten Gewässer.
 - f) die Erziehung seiner Mitglieder zum waidgerechten Angeln, insbesondere durch die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fischerlehrgang mit anschließender Abnahme der Fischerprüfung durch den Landesfischereiverband, sofern noch keine Fischerprüfung abgelegt wurde.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise tätige Mitglieder können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

Die Tätigkeitsvergütung (Ehrenamts pauschale) darf den Rahmen der steuerlichen Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz -EStG- (z. Z. § 3 Nr. 26a EStG) nicht überschreiten. Einzelheiten dazu werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Reisekosten können bei entsprechendem Nachweis mit einem durch Vorstandsbeschluss festgesetzten Kilometersatz pro gefahrenem Kilometer ersetzt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Vollmitglied kann werden, wer 18 Jahre alt ist. In die Jugendgruppe können Personen von 10 bis 17 Jahren aufgenommen werden. Für Jugendliche unter 14 Jahren gelten gesetzliche Einschränkungen in der Ausübung der Sportfischerei (§ 7 der Satzung).

Die Anmeldung als Mitglied hat in Schriftform, mit den entsprechenden aktuellen Anmeldeformularen, an den Vorstand zu erfolgen. Nach Vorlage der abgelegten Fischerprüfung kann die Aufnahme erfolgen. Der Vorstand kann für einen Übergangszeitraum Abweichendes regeln.

Auf Antrag hin kann die Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragender Weise um die Fischerei oder um den Verein verdient gemacht hat. Der Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Ehrenmitglied ist vom Arbeitsdienst und Beitragszahlungen aller Art befreit.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Erlöschen / Auflösung des Vereins

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens einen Monat vor Jahresschluss anzuzeigen.

Rückzahlungen von gezahlten und Entbindung von fälligen Beiträgen findet nicht statt. Der Vorstand kann in Härtefällen Abweichendes regeln, insbesondere, wenn die Vereinsinteressen nicht geschädigt wurden.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn sich ein Mitglied unehrenhaft betragen hat oder wenn nach erfolgter Aufnahme solches bekannt wird,
- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vorstands zuwiderhandelt, sein Verhalten Anstoß erregt und dadurch den Verein schädigt,
- c) wenn ein Mitglied gegen die Satzung und/oder Gewässerordnung verstoßen hat,
- d) wenn ein Mitglied seine fisch- und waidgerechten Verpflichtungen gröblich verletzt, sich durch Fischereifrevel oder sonstige Vergehen schuldig macht oder andere hierzu verleitet,
- e) wenn ein Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt zu Streitigkeiten Anlass gegeben hat.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschluss erfolgt:

Wenn ein Mitglied mit seinen fälligen Gebühren und Beiträgen bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres im Rückstand geblieben ist, erlischt die Mitgliedschaft. Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet, seine ihm ausgehändigten Vereinsdokumente und die dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich abzuliefern.

§ 5 - Einspruchsrecht

Es steht dem Ausgeschlossenen frei, gegen den Ausschlussbescheid innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung an schriftlich beim Vorstand Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet ein Ehrenrat (§ 12 der Satzung).

§ 6 - Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag)

Jedes Mitglied hat vor Eintritt in den Verein die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der von jedem Mitglied zu zahlende Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Jahr im ersten Quartal zu zahlen. Jugendliche, die im Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden, entrichten für dieses Jahr den Mitgliedsbeitrag für Jugendliche.

Jugendliche und erwachsene Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres dem Verein beitreten, entrichten den ungekürzten Mitgliedsbeitrag.

§ 7 - Jugendliche

Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person mit abgelegter und mitgeführter Fischerprüfung der Sportfischerei in den Vereinsgewässern nachgehen und zwar nur zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung.

§ 8 - Fischereierlaubnisscheine / Gastscheine

Vereinsmitglieder erhalten den Fischereierlaubnisschein nur bei fristgerechter Abgabe der Fangmeldung und nach Eingang der Vereinsbeiträge und Gebühren nach §6 der Satzung, sowie sonstiger von der Jahreshauptversammlung beschlossener Gebühren.

An Nicht-Mitglieder des Sportfischerverein Westoverledingen e. V. können Erlaubnisscheine ausgegeben werden. Die für die Erlaubnisscheine zu entrichtende Gebühr wird von der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Voraussetzung ist die Vorlage der abgelegten Fischerprüfung.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die bestehenden und vereinsseitig festgesetzten Bestimmungen zu beachten. Bei Beobachtung von vorkommenden Fischereivergehen oder Übertretungen ist jedes Mitglied gehalten, sofort unter Darlegung des Falles dem Vorstand Mitteilung zu machen, damit dieser wegen evtl. Strafverfolgung das Nötige veranlassen kann.

§ 10 - Private Gewässer

Jedem Mitglied wird empfohlen, privat gepachtete Gewässer dem Verein zur Ausübung der sportlichen Fischerei zur Verfügung zu stellen. Über die Beteiligung am Fischbesatz solcher Gewässer entscheidet ggf. der Vorstand im Einvernehmen mit dem Privatpächter.

§ 11 - Unterhaltung der Gewässer

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, zur Hege und Pflege der Vereinsgewässer einen angemessenen Arbeitsdienst im Kalenderjahr zu leisten. Den Umfang bestimmt die Jahreshauptversammlung.

Für jede nicht geleistete Arbeitsdienststunde wird eine von der Jahreshauptversammlung bestimmte Gebühr erhoben.

Vom Arbeitsdienst sind befreit:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Mitglieder des erweiterten Vorstands
- c) Fischereiaufseher
- d) passive Mitglieder
- e) Jugendliche bis einschl. 17 Jahre
- f) Mitglieder über 65 Jahre
- g) Mitglieder unter Vorlage eines amtlichen Schwerbehindertenausweises mit einem Grad von mind. 50%.

§ 12 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Jahreshauptversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Für die im Wahlzeitraum durch Tod oder freiwilligen Rücktritt ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes müssen in der nächsten Jahreshauptversammlung für den verbleibenden Zeitraum Ersatz-Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

- c) der Ehrenrat

§ 13 - Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem 1. Kassenwart
- e) dem 2. Kassenwart
- f) dem 1. Gewässerwart
- g) dem Jugendwart

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand verwaltet, geleitet und vertreten. Neben dem Vorstand kann zur Unterstützung ein erweiterter Vorstand installiert und gewählt werden. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führen die Geschäfte ehrenamtlich.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB;

sie führen die Geschäfte des Vereins auch nach außen hin. Bei Verhinderung des 1. oder des 2. Vorsitzenden ist der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende stellen die Funktionalität der Vorstandsarbeit sicher.

Die von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des erweiterten Vorstands im Vereinsinteresse gemachten notwendigen Aufwendungen werden aus der Vereinskasse vergütet (siehe auch § 2 Absatz 5).

Der Schriftführer hat von jeder Vorstandssitzung und Jahreshauptversammlung, sowie allen außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins eine Niederschrift anzufertigen.

Der 1. und der 2. Kassenwart verwalten die Vereinskasse und haben die An- und Abmeldeanträge zu bearbeiten.

Dem 1. Gewässerwart obliegt die Beaufsichtigung und die Durchführung der vom Vorstand beschlossenen Besatzmaßnahmen. Des Weiteren obliegt ihm auch die Kontrolle des Gewässerareals und der Wasserqualität der Vereinsgewässer.

Der Jugendwart hat sich der Jugendarbeit des Vereins zu widmen.

Kooptation von Mitgliedern des Vorstands, erweiterten Vorstands und Ehrenrats

1. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf und im Falle von Vakanz oder zur Erweiterung seiner Aufgabenstellung, ein neues Mitglied in den Vorstand oder den erweiterten Vorstand zu kooptieren. Die Kooptation kann durch Beschluss des bestehenden Vorstands erfolgen.
2. Das kooptierte Vorstandsmitglied oder Mitglied des erweiterten Vorstands tritt mit der Zustimmung des Vorstands seine Tätigkeit an und ist mit denselben Rechten und Pflichten, wie die gewählten Vorstandsmitglieder, bzw. Mitglieder des erweiterten Vorstands ausgestattet.
3. Eine kooptierte Person bleibt für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung im Amt, es sei denn, der Vorstand beschließt eine kürzere Amtszeit. Die Kooptation kann jederzeit durch den Vorstand widerrufen werden.
4. Eine kooptierte Person kann nach Ablauf der Kooptationszeit auf der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung zur Wahl gestellt werden. Eine Bestätigung der Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Die gewählte Person wird für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung mit turnusmäßigen Vorstandswahlen gewählt.
5. Die Kooptation wird in einer Vorstandssitzung protokolliert, wobei die Begründung und die Identität des kooptierten Mitglieds festzuhalten sind.
6. Die Anzahl der kooptierten Mitglieder darf nicht größer sein, als die Anzahl der regulär gewählten Vorstandsmitglieder.
7. Eine erneute Kooptation derselben Person ist möglich.

§ 14 – Vorstandsversammlungen

Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandsversammlungen. An den Sitzungen des Vorstands nehmen nur die gewählten Vorstandsmitglieder und wenn vorhanden, kooptierte Vorstandsmitglieder teil. Das Gleiche gilt für Vorstandsversammlungen unter Einbezug des erweiterten Vorstands.

In Ausnahmefällen dürfen auch speziell geladene Gäste an einer Sitzung teilnehmen.

§ 15 - Vereinsversammlungen

Alljährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu der mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen ist. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Jugendliche (unter 18 Jahren), passive Vereinsmitglieder und Gäste haben auf der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht.

Auf jeder Jahreshauptversammlung ist ein neuer Kassenprüfer mit einer Amtszeit von 2 Jahren zu wählen. Somit ist sichergestellt, dass immer zwei Kassenprüfer mit einer einjährig versetzten Amtszeit im Amt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers, wird auf der nächsten Jahreshauptversammlung für die Restzeit ein Ersatz gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für die Einberufung gelten dieselben Bestimmungen wie im Satz 1 dieses Paragraphen.

Der Vorstand kann auf Beschluss zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die vom Schriftführer anzufertigende Niederschrift über den Versammlungsablauf ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und von der folgenden Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

§ 16 - Kassenprüfung

Der 1. sowie der 2. Vorsitzende sind jederzeit berechtigt, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 - Einnahmen des Vereins – Ausgaben des Vereins

- a) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren und den jährlichen Mitgliedsbeiträgen sowie aus dem Erlös von Fischereierlaubnisscheinen (Gastkarten) und sonstigen vom Vorstand oder der Jahreshauptversammlung beschlossenen Gebühren.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (siehe auch § 2 Absatz 5).
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 18 - Satzungsänderungen

Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Jahreshauptversammlung. Die Änderungsabsicht muss aus der rechtzeitig bekannt gegebenen Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 19 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen ist. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Jugendliche (unter 18 Jahren), passive Vereinsmitglieder und Gäste haben auf der Versammlung kein Stimmrecht.

Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 20 - Liquidation des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Westoverledingen zum Zwecke der Pflege des Fischbestandes innerhalb der Gemeinde.

§ 21 - Geschäftsordnung und Gewässerordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Gewässerordnung fest.

Die jeweils aktuelle Fassung wird in den Vereinsmedien und/oder Jahreshauptversammlung veröffentlicht.